

I. Ortsübliche Bekanntgabe der Unteren Wasserbehörde Mannheim

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG

Die Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH hat bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim im Zuge der geplanten Herstellung und zum Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Grundwasserentnahme sowie Einleitung des thermisch genutzten Grundwassers über einen Schluckbrunnen in den Oberen Grundwasserleiter beantragt. Die beantragte Entnahmemenge beläuft sich auf jährlich max. 135.700 m³ (14,55 l/s).

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt wurde.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen

...

Bitte beachten Sie unsere neue Hausanschrift: Glücksteinallee 11 | 68163 Mannheim

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Hauptbahnhof Süd
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:
Parkhaus nebenan, keine Besucherparkplätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

www.mannheim.de

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

wären. Daher wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die geplante geothermische Brunnenanlage befindet sich auf dem Grundstück Rheinkaistraße 2, 68159 Mannheim im Mühlauhafen. An dem geplanten Standort sind keine Schutzgebiete betroffen, er liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Die Nutzung ist mit einer lokalen Erwärmung und Abkühlung des Grundwassers um mehr als 1 K verbunden. Im direkten Nahbereich (Entfernung von < 2 m) des jeweiligen Förderbrunnens wird der Grundwasserspiegel um ca. 1,2 m abgesenkt bzw. um ca. 1,0 m aufgehört. Aufgrund des Flurabstandes im Bereich des Bauvorhabens von ca. 6,85 m sind keine Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope oder Schutzgebiete zu besorgen. Die thermischen und hydraulischen Auswirkungen beschränken sich nur auf Teilbereiche des Oberen Grundwasserleiters.

Im Auswirkungsbereich der geplanten Geothermienutzung (Wärmefahne, Absenktrichter, Aufstaukegel) befinden sich drei weitere Grundwassernutzungen. Innerhalb des hydraulischen Einflussbereiches im Oberen Grundwasserleiter befinden sich zwei Brauchwasserbrunnen und ein Beregnungsbrunnen. Eine hydraulische Beeinträchtigung des ersten Brauchwasserbrunnens sowie des Beregnungsbrunnens beschränkt sich hierbei auf eine kurzfristige Absenkung des Wasserspiegels von maximal 0,05 cm und liegt im Bereich der natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels. Eine hydraulische Beeinflussung des zweiten Brauchwasserbrunnens ist nicht zu erwarten.

Im weiteren Umfeld der geplanten geothermischen Brunnenanlage werden keine Grundwassernutzungen negativ beeinträchtigt.

Ein Eintrag von Schadstoffen von der Geländeoberfläche, über die Brunnen oder durch die Wiedereinleitung des genutzten Grundwassers in den Untergrund, ist aufgrund der geplanten Ausführung der Brunnenanlage und der technischen Vorkehrungen nicht zu besorgen.

Es fallen keine Abwässer oder Abfälle an, schädliche Umweltauswirkungen durch eventuelle Geräuschemissionen sind ebenso nicht zu erwarten.

Im relevanten Einflussbereich des Vorhabens bzw. innerhalb der thermischen und hydraulischen Auswirkungen der Anlage befinden sich sonst keine Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.